# Einleitung: Allgemeine Grundlagen

## Erstes Kapitel: Jugendstrafrecht und Jugendkriminalität

## § 1 Wesen und Aufgabe des Jugendstrafrechts

### I. Sonderstrafrecht für junge Täter

Das Jugendstrafrecht ist ein **Sonderstrafrecht für junge Täter**, die sich zur Zeit ihrer Tat in dem kritischen Übergangsstadium zwischen Kindheit und Erwachsenenalter befinden. Es enthält die Summe derjenigen materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Sondervorschriften, welche die rechtlichen Reaktionen auf die Straftaten junger Täter regeln. Diese Reaktionen nehmen Rücksicht auf die Besonderheiten jenes Entwicklungsstadiums und weichen daher stark von den Rechtsfolgen des allgemeinen Strafrechts ab. **1**

Auch das Jugendstrafrecht ist echtes Strafrecht: Seine Rechtsfolgen haben die Begehung einer schuldhaften Tat zur Voraussetzung. Auch verfolgt wenigstens eine der von ihm vorgesehenen Rechtsfolgen das Ziel einer Ahndung von Schuld durch Strafe.

Mit der Möglichkeit, eine Jugendstrafe zu verhängen, unterscheidet sich das geltende deutsche Jugendstrafrecht von denjenigen Rechtsordnungen, die überhaupt auf eine Bestrafung jugendlicher Rechtsbrecher verzichten und auf die kriminelle Gefährdung der Jugendlichen nur mit fürsorgerischen und erzieherischen Maßnahmen reagieren.

#### 1. „Täterstrafrecht" und „Erziehungsstrafrecht"

Aus der besonderen Aufgabe des Jugendstrafrechts ergeben sich erhebliche Verschiedenheiten gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht. Inhaltlich werden diese Abweichungen vor allem durch die Schlagworte „*Täterstrafrecht*" und „*Erziehungsstrafrecht*" gekennzeichnet. Beide Begriffe sind unscharf und kriminalpolitisch umstritten. Sie bedürfen deshalb einer kurzen Erläuterung, die in der weiteren Darstellung noch konkretisiert werden wird. **2**

Der Begriff „Täterstrafrecht" wird verwendet im Gegensatz zu dem des „Tatstrafrechts". Während das Erwachsenenstrafrecht seine Strafen nach Art und Gewicht ganz überwiegend an die schuldhafte Tat anknüpft, ist dies im geltenden deutschen Jugendstrafrecht nicht im gleichen Maße der Fall. Vielmehr werden hier das Ob und Wie der Sanktionen für eine Tat nicht nur durch deren Schwere, sondern durch eine dem Täter entsprechend seiner Persönlichkeit zu stellende Prognose bestimmt. Diese „täterstrafrechtliche" Ausrichtung des geltenden JGG wird in der Literatur allerdings auch immer wieder in Frage gestellt. In Teilen der Literatur wird u. a. vertreten, dass zumindest für die Voraussetzungen und die Bemessung der Jugend*strafe* (vor allem der Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld) die *Tat* des Jugendlichen maßgebend sein müsste, so wie im Erwachsenenstrafrecht (vgl. besonders Rn. 461). Das Ob und Wie einer Jugendstrafe (wegen Schwere der Schuld) soll sich vorrangig am objektiv verwirkten Tatunrecht orientieren und nicht an der Täterpersönlichkeit. Nur bei den sonstigen, nicht als Strafe ausgestalteten Sanktionen des JGG soll der individuelle Erziehungsbedarf des jungen Menschen die Sanktionsauswahl dominieren. **3**

Die Bezeichnung des geltenden deutschen Jugendstrafrechts als „Erziehungsstrafrecht" bringt wiederum zum Ausdruck, dass die Kriminalstrafe, welche ein den Täter treffendes, seine Tat ahndendes Übel darstellt, in ihm in weitem Umfang durch andere Sanktionen, insbesondere durch Erziehungsmaßnahmen ersetzt wird. Darüber hinaus soll auch die ahndende Strafe, soweit für sie noch Raum bleibt, in Begründung, Dauer und Inhalt

© 2026 W. Kohlhammer, Stuttgart

wesentlich stärker als im allgemeinen Strafrecht auf den Zweck einer erzieherischen Einwirkung auf den jeweiligen Täter ausgerichtet sein. Auch Strafandrohung und Strafvollzug sind nach diesem Verständnis Erziehungsmittel, die sich für eine wirksame Verhütung von kriminellen Rückfällen eignen.

**4** Eine effektive Individualprävention ist nicht zu erreichen, wenn erzieherische Belange nur bei der Festsetzung und Bemessung der Strafe Berücksichtigung finden. Daher muss auch der Jugendstraf- oder Jugendarrestvollzug ebenso wie der Vollzug aller anderen Sanktionen des JGG, in besonderem Maße jugendgemäß erzieherisch ausgestaltet werden. Das Gebot der erzieherischen Vollzugsgestaltung bereitet aber in allen Bereichen der freiheitsentziehenden Sanktionen wie Jugendstrafe und Jugendarrest Probleme. Stationäre Sanktionen und insbesondere Freiheitsstrafe mit Anstaltsvollzug können sich aus vielerlei Gründen erziehungsschädlich auswirken. Neben den typischen Deprivationseffekten des Strafvollzugs sind, wenn kriminell mehr oder minder gefährdete junge Menschen auf engstem Raum zusammenleben, vielfache wechselseitige negative Einflüsse zu befürchten. Auch hat jede Kriminalstrafe – generell jede zum Freiheitsentzug führende Sanktion – eine negative Wirkung auf den weiteren Lebens- und Berufsweg des „Vorbestraften", was ihre resozialisierende Wirkung erheblich vermindert.

### 2. Das jugendstrafrechtliche „Spannungsverhältnis" von Strafe und Erziehung

**5** Strafe und Erziehung können angesichts der vielfältigen negativen Wirkungen eingriffsintensiver Sanktionen nicht einfach in der Formel „Erziehung durch Strafe" in eins gesetzt werden.[1] Vielmehr stehen Strafe und Erziehung im Jugendstrafrecht in einem *Spannungsverhältnis*, das weder der Gesetzgeber noch der Richter völlig aufheben, sondern allenfalls mildern kann.[2] Diese Spannung tritt besonders in der Regelung über Schuld und Verantwortung von Kindern und Jugendlichen und in der Diskussion um ein spezial- oder generalpräventives Strafbedürfnis im Jugendstrafrecht zutage. Das Spannungsverhältnis zwischen Straf- und Erziehungszielen generiert auch heute noch vielfältige Kritik am geltenden Jugendstrafrecht. Das Verhältnis von Erziehung und Strafe wird daher auch nicht ganz zu Unrecht als das „jugendstrafrechtliche Grundproblem" bezeichnet.[3] In den 60er Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts führte die Auseinandersetzung mit dem Gegensatz von Strafe und Erziehung zu einem übertriebenen Erziehungsoptimismus bis hin zur Idee einer „antiautoritären Erziehung", wonach Strafe aus der Erziehung ganz verbannt werden sollte. Diese Tendenzen schlugen ab den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts in eine Forderung nach Abschaffung der Erziehungsideologie um, denn dieser wurde vorgeworfen, sie diene lediglich als Alibi für intensive punitive Eingriffe jenseits der Grenze des Verhältnismäßigen.[4] Empirisch zu belegen ist

---

1 Krit. zu dieser Formel *Swoboda*, ZStW 125 (2013), 86 (96 f.); zur historischen Entwicklung des Gedankens „Erziehung durch Strafe" s. *Grunewald*, Die De-Individualisierung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht, 2003, S. 104 ff., 113 ff.; 130 f.; auch *Kurzberg*, ZJJ 2011, 181 f.

2 Zu diesem Spannungsfeld und zur Erziehungsproblematik s. u. a.: *Beulke*, in: *Rössner* (Hrsg.), Toleranz-Erziehung-Strafe, 1989, S. 65; *ders.*, Meyer-GS, S. 677; BMJ-Grundfragen, 1992; *Böhm/Feuerhelm*, S. 10; *Dölling*, Brunner-Symp, S. 181; *Dünkel*, S. 443; *Eisenberg/Kölbel*; § 2 Rn. 8 ff.; *Kaiser*, DRiZ 2001, 460; *Miehe*, Brunner-Symp, S. 141; *Ostendorf*, in: *Ostendorf*, Grdl. z. §§ 1–2, Rn. 4; *ders.*, StV 1998, 297; *ders*., ZfJ 2005, 415; *Schlüchter, E.*, Plädoyer für den Erziehungsgedanken, 1994; *Schöch*, Brunner-Symp, S. 125; *Scholz,* DVJJ-Journal 1999, 232; *Schüler-Springorum*, DVJJ-Journal 1992, 4; *Streng*, ZStW 106 (1994), 60; *ders.*, DVJJ-23. JGT, S. 425; *Walter* (Hrsg.), Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht, 1989; *ders*., ZStW 113 (2001), S. 743; *ders.*, GA 2002, 431.

3 *Jäger*, GA 2003, 469; *Grunewald*, Die De-Individualisierung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht, 2003, S. 140 ff.

4 *Albrecht*, Gutachten D zum 63. DJT, Berlin, 2002, S. 97 ff. und These Nr. 1 auf S. 167; so heute noch *Spiess*, H.-J. Albrecht-FS, S. 1035.



© 2026 W. Kohlhammer, Stuttgart

die These von der Schlechterbehandlung junger Straftäter jedoch nicht,[5] zumal sich die Mechanismen der Sanktionsbemessung im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht in ihren besonderen Eigenarten kaum vergleichen lassen.[6] Jugendstrafrecht lässt sich in seinen Rechtsfolgen weder pauschal als milder noch als härter beschreiben.[7] Es ist anders.

**6** Die scharfe Kritik am Erziehungsbegriff mit seinen diffusen Bedeutungsinhalten[8] stand im Mittelpunkt der Diskussion auf dem 64. DJT 2002 mit dem Vorwurf, der Erziehungsgedanke bewirke auf der einen Seite ein zu wenig an notwendiger Sanktion und Vergeltung, öffne das Jugendstrafrecht aber auf der anderen Seite für die richterliche Willkür. Durch Überpädagogisierung im Jugendstrafrecht drohe zudem eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Jugendlichen und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Dieser zweite Vorwurf bezog sich insbesondere auf die problematische Möglichkeit einer Schlechterstellung jugendlicher gegenüber erwachsenen Straftätern durch sog. „Erziehungszuschläge".[9] Den Erziehungsgedanken aufzugeben sei „ehrlicher" und mache den Weg frei zu einer stärkeren Orientierung am Gedanken der „Schuldschwere" bei der Sanktionsbemessung. Das führe zudem zu mehr Transparenz und Vergleichbarkeit der verhängten Sanktionen und könnte die bei Jugendlichen und Heranwachsenden besonders deutlich nachweisbare „Sanktionseskalation" bei zunehmender Vorstrafenbelastung[10] verlangsamen.

**7** Diese scharfe Kritik hat mit ihrer Warnung vor überzogenen Erwartungen an einem pädagogisch ausgerichteten Jugendstrafrecht sicher nicht Unrecht. Auch ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip mit dem Erziehungsgedanken nur begrenzt kompatibel. Das Ziel, die Legalbewährung des Jugendlichen zu fördern, kann zu eingriffsintensiven Sanktionen führen und damit die Frage nach einer „Schlechterstellung" des Jugendlichen gegenüber einem Erwachsenen aufwerfen, wobei sich jedoch weder aus Art. 3 I GG noch aus dem JGG ein klares Verbot einer solchen „Schlechterstellung" herleiten lässt. Ungerechtfertigt wäre die eingriffsintensivere Reaktion nur, wenn jugendliche und erwachsene Straftäter miteinander verglichen werden könnten. Das geltende Jugendstrafrecht geht aber davon aus, dass junge Straftäter anders zu behandeln sind als erwachsene Täter und dass bei jungen Beschuldigten die Erziehung zur Legalbewährung gleichsam alle anderen Sanktionsziele überstrahlt (vgl. § 2 I JGG s. auch unter Rn. 27 ff., 575). Jugendliche werden dadurch nicht unbedingt „schlechter", sondern entsprechend ihres Entwicklungs- und Reifegrades „anders" behandelt.[11] Der Vorwurf einer unverhältnismäßigen oder gar willkürlichen Sanktionierung trifft also nur bedingt zu. Aus dem Erziehungsgedanken fließt auch ein Gebot individualisierender Reaktion, basierend auf der Annahme, dass jugendliche Täter die gegen sie verhängten Sanktionen sehr unter-

5 Überblick über die Studien der letzten Jahre bei *Kemme/Stoll*, MschrKrim 2012, 32 (33 ff.); vgl. ferner *Buckolt*, Die Zumessung der Jugendstrafe, 2009, S. 305 f.

6 *Kemme/Stoll*, MschrKrim 2012, 32 (38 f.), verweisen z. B. auf den Einbeziehungsmechanismus in § 31 II JGG, der dazu führt, dass jugendstrafrechtliche Sanktionen von Rückfalltätern oft massiver erscheinen als entsprechende Strafen im Erwachsenenstrafrecht, das diesen Mechanismus nicht kennt.

7 Vgl. *Kinzig*, Eisenberg-FS, S. 379 (396).

8 Der Erziehungsbegriff wurde im Laufe der Jahrzehnte mit unterschiedlichen funktionalen, individualpräventiven und sogar pädagogischen Inhalten gefüllt. Ein Überblick über die verschiedenen Ansichten bei *Laue*, in: MüKo-StGB, JGG § 2 Rn. 3; *Swoboda*, in: Räume der Unfreiheit, 42. Strafverteidigertag, 2018, S. 345 (347 ff.).

9 Empir. Nachweise bei *Buckolt*, Die Zumessung der Jugendstrafe, 2009, S. 278, 288 ff.; *Albrecht*, NJW Beilage 23/2002, 26 ff.; *ders.*, ZJJ 2003, 224 (227); im Wesentlichen zust. *Kornprobst*, JR 2002, 309; in Einzelpunkten abl. *Laubenthal*, JZ 2002, 807; zu weiteren Reformvorschlägen auf dem 64. Deutschen Juristentag s. *Grunewald*, JZ 2003, 190; *Sabaß*, MschrKrim 2003, 221.

10 Nachweise bei *Kemme/Stoll*, MschrKrim 2012, 32 (36 ff.); zur legalpräventiven Sinnlosigkeit der Sanktionseskalation s. die ländervergleichende Rückfallstudie bei *Spiess*, BewHi 2012, 17 (30 ff.).

11 Für einen konkreten Sanktionsvergleich s. *Jehle/Pawlowski*, Pfeiffer-FS, S. 323 (329 ff.).

© 2026 W. Kohlhammer, Stuttgart

schiedlich empfinden.[12] Ein Jugendgericht wird gegen junge Täter wegen dieses Individualisierungsgebots andere Sanktionen anordnen als gegen einen Erwachsenen, denn für die Sanktionsauswahl im Erwachsenenstrafrecht gilt die Vermutung, dass die zur Verfügung stehenden Sanktionen mit Blick auf das Ziel der Legalbewährung grundsätzlich austauschbar sind.
Das Schlagwort der „Austauschbarkeit der Sanktionen" bezeichnet die Vermutung, dass sich alle Sanktionen in gleicher Weise dazu eignen, das Legalverhalten des Probanden positiv zu beeinflussen oder – sofern man die pessimistische These „nothing works" zugrunde legt – dass alle Sanktionen gleichermaßen zur Legalprävention ungeeignet sind. Im Erwachsenenstrafrecht orientiert sich die Sanktionsauswahl also nicht an der individuellen Täterpersönlichkeit, sondern nur am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Wenn man nun aber versucht, diese an Verhältnismäßigkeitsüberlegungen orientierte Sanktionsstufung in Form von abgestuften „Sanktionstarifen" auf das Jugendstrafrecht zu übertragen, so gelingt das nicht, denn zwischen den Sanktionen des Jugendstrafrechts ist eine Abstufung nach Eingriffsintensität oft nicht möglich. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip kann bei der Sanktionsbemessung nur in der Form zur Grenzziehung herangezogen werden, dass die gewählte Sanktion das Maß der individuellen Schuld nicht überschreiten darf. Insoweit gilt im Jugendstrafrecht auch, dass die Schuld eines Jugendlichen typischerweise geringer ausfällt als die eines erwachsenen Straftäters. Wer noch nicht die Verantwortungsreife eines Erwachsenen hat, der trägt für seine Handlungen auch nicht dasselbe Maß an Schuld wie ein Erwachsener. Anders gewendet: wem man noch keine vollständige Handlungsautonomie zubilligt, gegen den kann man in der Konsequenz auch nur einen deutlich verminderten Schuldvorwurf erheben.[13] Ansonsten soll der Jugendliche die Sanktion erhalten, die ihrer Qualität nach am besten auf seine Persönlichkeit ein- und eventuellen Kriminalitätsneigungen entgegenwirkt. Der damit verbundene Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Täters (vgl. Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG) ist für den gewünschten resozialisierenden Effekt der Sanktion unverzichtbar.

**8** Dass das Erziehungsziel des Jugendstrafrechts trotz aller Kritik an seinen ungewollten Nebenwirkungen nicht zur Disposition steht, hat der Gesetzgeber im Jahre 2006 in § 2 I S. 2 JGG festgeschrieben. Gem. § 2 I S. 2 JGG muss sich das Jugendstrafrecht in allen Bereichen am Erziehungsgedanken orientieren.[14] Das Erziehungsziel gilt gleichermaßen für die Sanktionierung, die Verfahrensgestaltung und die Vollstreckung der Sanktion, soweit sich nicht speziellere Regeln in den Länderjugendstrafvollzugsgesetzen finden. Der Gefahr einer Überpädagogisierung des Jugendstrafrechts begegnet die Zielbestimmung mit der Klarstellung, dass sich die „Erziehung" des Jugendlichen nur auf das Ziel der Legalprävention richten darf, also nur darauf, erneuten Straftaten entgegenzuwirken (vgl. § 2 I S. 1 JGG). Zugleich wird einem inhaltlich reduzierten Erziehungsgedanken, der nur die Forderung nach einem rechtsstaatlichen Umgang mit dem Jugendlichen erhebt, eine Absage erteilt.

**9** Der Gesetzgeber hatte insgesamt auch gute Gründe, am Erziehungsgedanken festzuhalten.[15] Er ist das mächtigste Gegenargument gegen die in Westeuropa und Nordamerika in regelmäßigen Abständen wiederholt laut werdenden Forderungen nach strengerer Behandlung junger Straftäter (näher unten Rn. 123 ff.). Ein Sanktionskonzept, das sich

12 Dazu *Grunewald*, Die De-Individualisierung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht, 2003.
13 *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 433; *Streng* ergänzt, dass aus positiv-generalpräventiver Sicht eine Straftat junger Täter die Normbindung der Mitbürger umso weniger erschüttert, je jünger und unreifer der Täter ist. Junge Menschen werden insoweit noch nicht als gleichverpflichtete und gleichberechtigte Rechtsgenossen angesehen.
14 HK-JGG-*Rössner/Bannenberg,* § 2 Rn. 1 ff.
15 Zu den Argumenten s. *Ostendorf*, NK 2003, 16 (17).



© 2026 W. Kohlhammer, Stuttgart

allein auf Tatproportionalität stützt, trägt immer die Gefahr in sich, das Sanktionsklima erheblich zu verschärfen. Auch bleiben die Gegenstimmen den Beweis schuldig, dass ein Straftaxendenken zu mehr Proportionalität und gerechteren Strafen führt. Strafmaßbestimmungen entziehen sich einem rationalen Konzept. Deswegen erscheint es wenig sinnvoll, das Jugendstrafrecht nur aus dem Gefühl der Resignation heraus auf den Stand von vor 1923 zurückzuentwickeln,[16] zumal Studien im In- und Ausland nahelegen, dass auch ein verschärftes tatproportionales Strafrecht weder unter spezial- noch unter generalpräventiven Gesichtspunkten die Jugendkriminalität verringert.[17]

### 3. Bandbreite der erzieherischen Sanktions- und Reaktionsmöglichkeiten im JGG

**10** Im Jugendalter überwiegt Kleinkriminalität (vgl. dazu Rn. 31 f.). Daher wird es für eine Erziehung zur Legalbewährung regelmäßig ausreichen, dem Täter durch Ermahnungen oder einen leichten Denkzettel deutlich zu machen, dass die Normen, die das soziale Verhalten regeln, auch für ihn verbindlich sind und nicht ohne Nachteile für ihn selbst übertreten werden dürfen. Das geltende JGG sieht als Reaktion auf Kleinkriminalität eine reiche Palette von Reaktionsmöglichkeiten vor, beginnend vom Absehen von jeder Sanktion (sog. Diversion) über die Teilnahme an Täter-Opfer-Ausgleichsprogrammen, formlose Ermahnung, förmliche Verwarnung bis hin zu Arbeits- oder Geldauflagen und erzieherischen Weisungen.
Bei ernsteren und insbesondere vielfach wiederholten Straftaten muss jedoch etwas anderes gelten. Diese Taten können Ausdruck schwerer Persönlichkeitsdefizite des jungen Menschen sein. Insoweit darf und muss sich die Erziehung auf eine positive Beeinflussung und Festigung der Persönlichkeit richten, die je nach Bedarf entweder in ambulanten (z. B. Bewährungsstrafe unter der Aufsicht eines Bewährungshelfers) oder in stationären Formen (z. B. Heimerziehung/Erziehung in sonstigen betreuten Wohnformen/Jugendstrafvollzug) erfolgen kann.

**11** Das Ziel der Erziehung muss aber auch in den Fällen, in denen das Gericht besonders schwere Persönlichkeitsdefizite ausmacht, allein auf die Verhütung weiterer Straftaten des Täters beschränkt werden (vgl. § 2 I S. 1 JGG). Staatliche Erziehungsbemühungen, die über den Rahmen strafrechtlicher Prävention hinausgehen, beispielsweise unter Einschluss politischer oder weltanschaulicher Indoktrinationen, würden bei volljährigen „Heranwachsenden" gemäß BVerfGE 22, 180 (219 f.) gleich mehrfach gegen das Grundgesetz verstoßen (z. B. als Verletzung der Rechte aus Art. 4 I GG oder Art. 5 I GG).[18] Bei Minderjährigen würden sie darüber hinaus unzulässig in das in Art. 6 II GG verbürgte elterliche Erziehungsrecht eingreifen, das Vorrang vor dem staatlichen Erziehungsauftrag beansprucht.[19] Wenn allerdings politischer Extremismus, Antisemitismus oder Ausländerfeindschaft Jugendlicher oder Heranwachsender Ursache schwerster Straftaten (z. B. Brandstiftung, Vandalismus oder gar Mord) sind, so muss sich die Erziehung auch auf die Wurzeln der Hasskriminalität erstrecken, wenn eine Legalbewährung gelingen soll.[20]

---

16 *Brunner*, Kriminalistik 2002, 418 (422 f.); *Dünkel*, NK 2002, 90; *Grunewald*, NStZ 2002, 452; *Heinz*, ZStW 114 (2002), 519 (574 f.); *Kreuzer,* NJW 2002, 2345 (2346); *Streng*, in: DVJJ- Regionalgruppe Nordbayern (Hrsg.), Praxis und Reform des Jugendstrafrechts, 2004, S. 49 (51 f.); *Walter*, GA 2002, 431 (450 ff.); zu den politischen Hintergründen der repressiven Tendenzen *Scheffler*, NJ 2002, 449; *Viehmann*, ZJJ 2003, 285.

17 *Dölling*, ZfJ 1989, 318; *Heinz*, ZStW 114 (2002), 519 (568 f.); möglich wäre aber wohl, auch im Jugendstrafrecht einzelne Strafzumessungsgesichtspunkte festzuschreiben, ohne Vorgabe bestimmter Strafrahmen; Vorschläge dazu bei *Kreuzer*, NJW 2002, 2345 (2351); *Streng*, Androulakis-FS, S. 1233 (1258); *ders.*, in: DVJJ-Regionalgruppe Nordbayern (Hrsg.), Praxis und Reform des Jugendstrafrechts, 2004, S. 49 (58 f.).

18 *Petersen*, Sanktionsmaßstäbe im Jugendstrafrecht, 2008, S. 53.

19 Im Einzelnen *Petersen*, Sanktionsmaßstäbe im Jugendstrafrecht, 2008, S. 30 ff. und *Zapf*, Opferschutz und Erziehungsgedanke im Jugendstrafverfahren, 2012, S. 15 ff.

20 Näheres zu politisch und religiös motivierter Gewalt bei *Bock*, Rn. 1006 ff.; zu Antisemitismus unter jungen Menschen *Wetzels/Fischer/Brettfeld*, ZJJ 2025, 308.

© 2026 W. Kohlhammer, Stuttgart

## II. Ursachen und Eigenart der Jugendkriminalität

**12** Die Besonderheiten des Jugendstrafrechts und seine Abspaltung vom allgemeinen Strafrecht werden gerechtfertigt durch die von den modernen Erfahrungswissenschaften erarbeiteten Einsichten in die Ursachen und die besondere Eigenart der Jugendkriminalität. Wissenschaftlich erforscht wird die Jugendkriminalität als Gegenstand der Jugendkriminologie[21]. Jugendkriminalität ist – v. a. im Bagatellbereich – eine besondere Untergruppe der Alltagskriminalität, für die es besondere Möglichkeiten der wirksamen Bekämpfung gibt.

**13** Von echter „Kriminalität" wird man bei den Bagatellstraftaten Jugendlicher und Heranwachsender zunächst kaum sprechen können. Sie stellen in den weitaus meisten Fällen harmlose, weil vorübergehende Entgleisungen dar, die in der Entwicklung fast jedes jungen Menschen zum Prozess des Sich-Einordnens ins soziale Leben, also mit der Eingliederung ins Erwachsenenleben verbunden sind. Dass Jugendkriminalität immer wieder so in den Vordergrund der kriminologischen und kriminalpolitischen Diskussion tritt, hat weniger damit zu tun, dass sich die Zahl über die letzten Jahrzehnte hinweg stark erhöht hätte, sondern eher damit, dass das moderne Leben einerseits viele Anreize für kleine Straftaten bietet (in Selbstbedienungsläden, im Straßenverkehr u. dgl.), sich andererseits aber die Erziehungskraft von Familien und Institutionen wegen der vielfältigen Belastungen, die auf diesen Einrichtungen ruhen, verringert hat, und nicht zuletzt auch damit, dass Jungsein in der modernen Gesellschaft für einen großen Anteil junger Menschen ein Leben in sozialer Unsicherheit im Angesicht unerfüllter, nicht selten auch unerfüllbarer Teilhabeversprechen bedeutet, bei gleichzeitig starkem Konformitätsdruck durch eine Jugendkultur, die nicht zuletzt auch dank des Einflusses sozialer Medien zu erheblichen psychischen Belastungen führt.[22] Zugleich fehlt vielen dieser jungen Menschen eine Vertrauensperson, die in der Orientierungslosigkeit beraten und Lösungen vorschlagen kann. Angesichts dieser Tatsachen erscheint die in der Wissenschaft wiederholt artikulierte Furcht vor vorzeitiger Kriminalisierung junger Menschen nicht unbegründet.[23]

**14** Anders steht es mit der „echten" Jugendkriminalität, worunter ihrem Unrechtsgehalt nach schwere Straftaten zu verstehen sind, aber auch solche mittelschweren Delikte, die wegen ihrer häufigen Wiederholung den Beginn einer kriminellen Karriere befürchten lassen. Auch für diese Taten gibt es Ursachen, die nicht nur in den akuten Belastungen liegen, denen junge Menschen in der modernen Lebenswelt ausgesetzt sind, sondern Ursachen, wie sie die kriminologische Forschung generell für Straftaten aufzeigt, also die Prägung der Täterpersönlichkeiten durch vielfach miteinander kombinierte Anlage- und Umwelteinflüsse.[24] Diese Einwirkungen von Anlage und Umwelt, von denen jeweils bald die eine, bald die andere stärker ins Gewicht fällt und die sich auch nicht exakt voneinander trennen lassen, weil beispielsweise vermeintliche Anlagedefizite nur sekundäre Merkmale bestimmter Umwelteinflüsse sein können, gestalten in ihrem dynamischen Zusammenwirken die Persönlichkeit. Sie heben die Freiheit der Willensentscheidung in Bezug auf schwere Straftaten zwar nicht notwendig auf, begrenzen aber

---

21 Vgl. zur Jugendkriminologie bes. *Brunner/Dölling*, Einf. Rn. 1 ff.; *Eisenberg/Kölbel*, Kriminologie, § 48 Rn. 12 ff.; *Göppinger*, Kriminologie, S. 381; *Heinz*, ZfPäd. 1983, 11; *Kaiser*, Kriminologie, §§ 51–53; *ders.*, in: *Kaiser/Schöch/Kinzig*, Fall 11, S. 249; *Kürzinger*, Rn. 279 ff.; *Meier*, Kriminologie, § 6 Rn. 13 f.; *Bannenberg*, in: *Meier/Bannenberg/Höffler*, § 1; *Meier*, in: *Meier/Bannenberg/Höffler*, § 3; *Schneider*, HandwB.Krim., Bd. 5, 1998, S. 467; *Schumann/Berlitz/Guth/Kaulitzki*, Kaiser-FS, S. 281; *Walter/Neubacher*, Jugendkriminalität.

22 Zu den Belastungen der jungen Generation s. die Trendstudie von *Schnetzer/Hampel/Hurrelmann*, Jugend in Deutschland, zuletzt 2025, in aktueller Version unter https://www.simon-schnetzer.com/jugendstudien/jugend-in-deutschland-2025; zur Kriminalitätsentwicklung *Streng*, ZJJ 2024, 282 (285 ff.).

23 Zu dieser jugenddeliktstypischen „Massenkriminalität" s. *Streng*, ZJJ 2008, 148.

24 *Göppinger*, Kriminologie, S. 209 ff.



© 2026 W. Kohlhammer, Stuttgart

doch mindestens den verbleibenden Spielraum für die freie Willensausübung. Auf das Vorhandensein dieses Spielraums gründet sich aber der Schuldvorwurf, der sich gegen die Entscheidung des Täters zum Verbotenen richtet und dabei zugleich dessen Fähigkeit zu einer entgegengesetzten Entscheidung voraussetzt.

In diesem allgemeinen Rahmen wird die kriminogene Situation des *jugendlichen* Täters durch gewisse spezifische Merkmale gekennzeichnet, die sie von der des Erwachsenen unterscheiden. Diese Merkmale basieren auf der biologischen und soziologischen Eigenart des Jugendalters[25] und lassen sich etwa unter folgenden Gesichtspunkten zusammenfassen: 15

### 1. Kriminalität als Ausdruck von Reifemängeln

Die Verstandes- und Willenskräfte des jungen Menschen sind noch in einem Prozess der allmählichen Entfaltung begriffen. Daher übersieht der junge Mensch die tatsächlichen Folgen seines Tuns in der Regel nicht in gleichem Umfang wie der Erwachsene. Auch sind ihm die in der Rechtsordnung statuierten Anforderungen eines geordneten Gemeinschaftslebens nicht im gleichen Maße geläufig. Erst mit zunehmender Reife wächst er in die Welt der Erwachsenen hinein und passt sich ihren Maßstäben an. Dieser Lernprozess, den man mit dem Ausdruck „Sozialisation" zu bezeichnen pflegt, ist ein langwieriger und hängt in seinen Fortschritten stark von den Einflüssen der Umgebung ab, insbesondere von der Familie, in der das Kind bzw. der Jugendliche aufwächst. Deshalb fehlt es dem jungen Menschen oft noch ganz oder teilweise an dem für die strafrechtliche Verantwortlichkeit erforderlichen Unterscheidungsvermögen zwischen Recht und Unrecht. Schon die älteren Strafgesetze haben die Strafmündigkeit der Kinder und Jugendlichen beschränkt oder ganz ausgeschlossen. Doch erst in den letzten Jahrzehnten hat die Psychologie erkannt, dass sich neben der Verstandesreife auch die Fähigkeit zu rationaler Willenssteuerung erst allmählich entwickelt, laut Gehirnforschung dauert dieser Prozess bis zum 25. Lebensjahr, wobei im Gehirn zuerst die Regionen reifen, die nach Erfahrung und Erprobung gieren, während die Gehirnregionen, die für das Hemmungsvermögen zuständig sind, darunter auch die Fähigkeit, Risiken richtig einzuschätzen und nach dieser Einschätzung mit Bedacht zu handeln, erst nachfolgend reifen.[26] 16

### 2. Jugend als Zeit des Übergangs und der entwicklungsbedingten Spannungen

Der Übergang von der Kindheit zum Erwachsensein ist für den jungen Menschen eine Zeit besonderer innerer und äußerer Spannungen. Sie werden biologisch durch den Vorgang der **Pubertät** (Geschlechtsreifung), soziologisch durch die Notwendigkeit der „Anpassung an eine neue soziale Rolle",[27] eben die des auch gesellschaftlich und beruflich „Erwachsenen" ausgelöst. 17

a) Nach einem vorbereitenden Stadium der „Vorpubertät" (bei männlichen Jugendlichen etwa mit dem 12. Lebensjahr, bei weiblichen schon früher beginnend) fällt bei der deutschen Jugend die eigentliche biologische *Pubertät* etwa in das Lebensalter von 14 bis 18 Jahren. Das jedenfalls ist die Altersbegrenzung, die seit dem Jugendgerichtsgesetz von 1923 dem gesetzlichen Begriff des „Jugendlichen" zugrunde liegt. Doch ebenso wenig wie die Pubertät plötzlich und unvermittelt beginnt, wird der biologische Reifungsvorgang übergangslos zu einem generell bestimmbaren Zeitpunkt abgeschlossen. Nicht nur, dass die Entwicklung bei dem einen schneller, bei dem anderen langsamer verläuft, vielmehr wird man ganz allgemein feststellen dürfen, dass pubertätsbedingte Verhaltensweisen in verschieden starkem Umfang auch noch in den folgenden Jahren (etwa bis in das 21. Lebensjahr, nicht selten noch darüber hinaus) auftreten. Das deut- 18

25 Entwicklungspsychologische Betrachtung bei *Masche*, DVJJ-Journal 1999, 30; *Bruns*, DVJJ-Journal 1998, 216.
26 *Dünkel/Geng*, MschrKrim 2014, S. 387 (390); *Dünkel/Geng/Passow*, ZJJ 2017, 123.
27 *Schelsky*, Die skeptische Generation, 2. Aufl., 1957, S. 30.

© 2026 W. Kohlhammer, Stuttgart

sche JGG von 1953 hat dieser Erkenntnis Rechnung getragen, indem es in gewissem Umfang auch diese Altersstufe der *„Adoleszenz"*, d. h. in der Sprache des Gesetzes die „Heranwachsenden", bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres in das Jugendstrafrecht einbezogen hat.
Die Pubertät ist nicht nur ein körperlicher Reifungsvorgang, der mit dem Wachstum und dem In-Funktion-Treten der Sexualorgane sowie der Ausbildung der sekundären Geschlechtsmerkmale (Schambehaarung, Stimmbruch usw.) äußerlich erkennbar wird. Vielmehr ist diese körperliche Umwälzung regelmäßig mit einer mehr oder minder schweren Krise der seelischen Entwicklung verbunden, die weit über den Bereich des Sexuellen hinausgeht. Sie ist vor allem geprägt von einem starken Drang nach Erlebnissen, Selbstentfaltung und Selbstverwirklichung sowie dem Bedürfnis nach Partnerschaften, ohne dass immer entsprechende Realisierungschancen bestünden. Ferner ist charakterisierend die leichte Verführbarkeit des jungen Menschen und deren Ablehnung von Autorität und Zwang.[28]

**19** b) Zu diesen biologisch-psychologischen Kennzeichen der Pubertät tritt nun als ein kriminalsoziologisch kaum minder bedeutsamer Umstand hinzu, dass der junge Mensch in dieser kritischen Periode sich regelmäßig aus der relativen Geborgenheit des Elternhauses löst oder zumindest dort eine ganz neue Rolle einnimmt. Mit dem *Übergang* aus Familie und Schule *in das Arbeits- und Berufsleben* tritt er in eine völlig neue Umwelt ein. Diese aber hält eine Fülle neuer Anforderungen, Einflüsse und Versuchungen für ihn bereit, zu deren seelisch-charakterlicher Bewältigung er gerade in diesem Stadium puberaler Labilität und Unausgeglichenheit vielfach noch nicht im Stande ist.
Wenn nun auch die Zusammenhänge zwischen Pubertät, Sozialisation und Kriminalität in ihren Einzelheiten noch nicht hinreichend geklärt und daher noch vielfach kontrovers sind, so ist doch unbestreitbar, dass nicht etwa nur die Sittlichkeits- und die Aggressivitätsdelikte, sondern auch zahlreiche sonstige Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender auf die biologische und soziologische Krisensituation der Reifezeit zurückzuführen sind. Für die **strafrechtliche Behandlung** dieser Täter ergeben sich daraus mannigfache Konsequenzen. Ihre Schuldfähigkeit kann durch pubertätsbedingte Störungen des seelischen Gleichgewichts gemindert oder ausgeschlossen sein. Aber auch wenn Schuldfähigkeit zu bejahen ist, bleibt die Frage, ob es sinnvoll und gerechtfertigt ist, die ganze Zukunft des jungen Menschen durch die Bestrafung für Taten in Frage zu stellen, die nur Ausdruck einer ihrer Natur nach vorübergehenden Entwicklungsstufe sind. Zwar hat die Allgemeinheit ein Bedürfnis der Allgemeinheit nach schuldproportionaler Sühne und nach Schutz vor Jugendstraftaten, aber es wäre kurzsichtig, wenn man dabei übersähe, dass dieses Bedürfnis in einer Form befriedigt werden muss, die sich der spezifischen Eigenart des Jugendlichen anpasst. Sonst würde die rechtliche Reaktion auf die Tat eines Heranreifenden, dessen Charakter gerade durch die Lebenserfahrungen dieser Jahre geprägt wird, die Gefahr seines weiteren kriminellen Abgleitens begründen und dadurch sowohl ihn selbst wie auch die Allgemeinheit nur umso stärker gefährden.

### 3. Beeinflussbarkeit und Formbarkeit des jungen Menschen

**20** Mit dieser letzten Erwägung ist bereits ein weiterer Gesichtspunkt angedeutet, der nicht nur die pubertierenden Jugendlichen, sondern mehr oder minder alle jungen Täter von den älteren Beschuldigten unterscheidet: Die **größere Formbarkeit junger Menschen**. Erst zwischen dem 25. und 30. Lebensjahr kommt die charakterliche Entwicklung zu einem gewissen Abschluss. Daher spricht die Kriminologie von der besonderen Umweltabhängigkeit der Jugendkriminalität. Für die Entstehung von Jugendkriminalität haben

28 Zur Psychologie der Pubertät und Adoleszenz: *Müller*, Jugendpsychiatrische Begutachtung von straffälligen Jugendlichen, 1999, S. 41 ff.; *Günter*, in: *Venzlaff/Foerster/Dreßing/Habermeyer*, Kap. 36.1.2, S. 646 f.



© 2026 W. Kohlhammer, Stuttgart

zerrüttete Familienverhältnisse, Erziehungsmängel, schlechtes Beispiel der Eltern, Geschwister und Freunde, Verführung, negative Einflüsse, die von Filmen, Serien, gewaltverherrlichenden oder pornographischen Internetangeboten, von digitalen Action- und Gewaltspielen und vergleichbaren digitalen Spielangeboten oder auch gewaltverherrlichender Literatur ausgehen, eine weit größere Bedeutung als es entsprechende ungünstige Umwelteinwirkungen für die Kriminalität der älteren Jahrgänge haben. Dies deswegen, weil sich in Abhängigkeit zu den Umweltbeziehungen die Wahrnehmung der Regelgeltung und die verhaltenssteuernde Kraft der Sanktionsrisikoeinschätzung verändert.[29] Besonders problematisch erweisen sich solch gewalt- und straftatenbegünstigende Einflüsse, wenn dem jungen Menschen in mehreren Lebensbereichen problematisches Verhalten als akzeptabel vorgelebt wird, z. B. wenn gewaltaffine soziale Umgangsformen in der Familie oder im sozialen Umfeld durch die konsumierten Medieninhalte bestätigt werden.[30]

Aus der stärkeren Prägbarkeit der jugendlichen Straffälligen folgt umgekehrt aber auch, dass bei ihnen eine günstige Veränderung der Umwelt und geduldige Erziehungsarbeit legalpräventiv eher Erfolg verspricht als bei den Älteren, deren problematische Verhaltensmuster sich oft bereits im negativen Sinne verfestigt haben. Diese größeren Erfolgschancen rechtfertigen es, der Erziehung als Methode einer spezialpräventiven Verbrechensvorbeugung weit stärkere Bedeutung beizumessen, als ihr im Rahmen der Strafzwecke des allgemeinen Strafrechts zukommt.

### 4. Jugendkriminalität als ubiquitäres Phänomen – jugendliche Intensivtäter

21 Indessen ist keineswegs jede Jugendstraftat nur als pubertäre Entgleisung oder als Ergebnis relativ leicht behebbarer Umwelteinflüsse anzusehen. Es kann sich auch um das Frühsymptom einer tieferen Persönlichkeitsstörung handeln. Dabei ist es für die strafrechtliche Bewertung unwesentlich, ob die Persönlichkeitsstörung auf eine Erbanlage zurückzuführen ist oder ob sie das Ergebnis einer erzieherischen Fehlentwicklung darstellt, die unter Umständen ihren Ursprung im frühsten Kindesalter hat. In jedem Fall liegt es nahe, dass sich eine solche Auffälligkeit schon früh äußert, mit hoher Wahrscheinlichkeit jedenfalls dann, wenn das soziale Verhalten durch die Pubertät und den Eintritt in das Arbeits- und Berufsleben der ersten großen Belastungsprobe ausgesetzt wird.

22 Auf die besondere Bedeutung des Frühbeginns der Kriminalität für spätere Rückfälligkeit wird in zahlreichen in- und ausländischen Untersuchungen der Lebensläufe Vielfach-Rückfälliger immer wieder hingewiesen. Bei der Untersuchung des Ehepaars *Glueck*[31] lag der Erfolg der untersuchten Bewährungsprobanden bei 9 %, sofern sie bis zum 11. Lebensjahr das Erstdelikt begangen hatten, hingegen bewährten sich 33 %, wenn das Erstdelikt erst mit 17 Jahren oder später begangen wurde. Nach *Weiher*[32] lag das Durchschnittsalter der von ihm untersuchten jugendlichen Vielfachtäter zum Zeitpunkt der ersten gerichtlichen Verurteilung bereits bei 15,3 Jahren.

23 Andererseits kann die Kriminologie bis heute keinen monokausalen Zusammenhang zwischen Frühkriminalität und späterer Rückfälligkeit feststellen.[33] Zwar haben spätere

29 Zum Einfluss delinquenter Freunde *Gerstner/Oberwittler*, MschrKrim 2015, 2014; *Hirtenlehner/Bacher*, MschrKrim 2017, 404; generell zur sog. „Situational Action Theory" oder „SAT" in jugendkriminologischen Zusammenhängen *Streng*, ZJJ 2017, 341.

30 Zur Bedeutung der familiären Sozialisation *Baier*, in: Handb. Kriminalsoziologie, 2024, S. 243; zu den komplexen Wirkungszusammenhängen von Medien und Kriminalität *Kanz*, Medienkonsum und Delinquenz, 2014.

31 *Glueck, S./Glueck, E.*, Five Hundred Criminal Careers, 1965, S. 248.

32 *Weiher, R.*, Jugendliche Vielfachtäter, 1986, S. 120; ähnlich signifikante Ergebnisse bei *Estermann, J.*, Kriminelle Karrieren von Gefängnisinsassen, 1986, S. 20; s. auch *Kolbe*, Kindliche und jugendliche Intensivtäter, 1989; *Huck*, DVJJ-Journal 2002, 187; *Lux*, ZfJ 1991, 372.

33 Einen Überblick über verschiedene Untersuchungen und Präventionsprogramme gibt *Steffen*, BewHi 2004, 62.

© 2026 W. Kohlhammer, Stuttgart

Intensivtäter ihre kriminelle Karriere häufig relativ früh begonnen,[34] jedoch hat auch bei sehr jungen Straftätern die Kriminalität zumeist nur episodenhaften (passageren) Charakter, und die Straffälligkeit erledigt sich dann mit dem Abklingen der Pubertät und der Bewältigung des sozialen Rollenwechsels und der Ausbildung einer „positiven" Identität.[35] Es ist bis heute nicht gelungen, sozusagen im Frühstadium die Gruppe der nur vorübergehend Auffälligen von der der später vielfach Rückfälligen zu unterscheiden. Vor allem die Ergebnisse der sogenannten Kohorten-Forschung, bei der der Geburtsjahrgang einer bestimmten Region im Langzeitvergleich insgesamt auf sein registriertes und nichtregistriertes Legalverhalten befragt wird, haben keine Indikatorwirkung der Frühkriminalität nachgewiesen.[36] Einzelstudien ergaben allenfalls, dass die Wahrscheinlichkeit, nach dem 14. Lebensjahr mehrfach registriert zu werden, für kindliche Mehrfachtäter doppelt so hoch ist wie für kindliche Einfachtäter. Gleichzeitig aber zeigten die Ergebnisse auch, dass sich die Delinquenz im Kindesalter nur dann zu einer persistierenden, chronischen Delinquenz entwickelt, wenn auch nach dem 14. Lebensjahr mehrfach Straftaten begangen werden.[37] Deshalb kann bei dem heutigen Wissensstand die Aussagekraft des sehr frühen Einsetzens der Straffälligkeit doch nur mit äußerster Zurückhaltung bewertet werden.[38] Nicht die mehrfache Registrierung im Kindesalter, sondern die Mehrfachtatbegehung während der Adoleszenz stellt die Weichen für eine kriminelle Karriere. Ein – wenn auch schwacher – Zusammenhang besteht zwischen früher krimineller Auffälligkeit allenfalls dann, wenn die erste Tat bereits vor dem 11. Lebensjahr stattgefunden hat. Bedeutend ist für das spätere Legalverhalten zudem eher die Deliktsgruppe der ersten Registrierung als das Alter. Besonders ungünstig erscheinen schwere Eigentumsdelikte und Raubdelikte.[39]

**24** Gleichwohl bleibt zu bedenken, dass einer in der Begehung von Straftaten zum Ausdruck kommendes Entwicklungs- und Erziehungsdefizit mit größerem Erfolg entgegengewirkt werden kann, wenn sie rechtzeitig erkannt und möglichst umgehend eine Gegensteuerung vorgenommen wird. Stellt sich also ausnahmsweise in einem sehr frühen Lebensstadium heraus, dass der Betreffende immer wieder schwerwiegende Straftaten begeht, so bedarf es dafür anderer und nachdrücklicherer, allerdings wiederum auch nicht ungerecht harter Reaktionsmittel, als gegenüber denen, deren Straffälligkeit sowieso bald abklingen wird.

---

34 Vgl. die Ergebnisse der Studie bei *Thornberry/Krohn*, in: *White* (Hrsg.), Handbook of Youth and Justice, 2001, S. 289 ff.; dazu HK-JGG-*Rössner/Bannenberg*, Vor §§ 1 ff. Grundlagen des Jugendstrafrechts Rn. 13.

35 Das gilt zum Großteil sogar für jugendliche Intensivtäter; zu Befunden bzgl. dieser Tätergruppe HK-JGG-*Rössner/Bannenberg*, Vor §§ 1 ff. Grundlagen des Jugendstrafrechts Rn. 12, 17, 25; vgl. auch *Albrecht/Grundies*, MschrKrim 2010, 32 (327); *Boers*, in: DVJJ-27. JGT, S. 340 (349 f.); zu internationalen Befunden s. die Studie von *Ahmed/Liu/Mahmood/Suleman*, MschrKrim 2025, 108.

36 Einen Überblick über die internationale Kohortenforschung gibt *Bock*, Rn. 251 ff.; s. auch *Kurkov*, Der rechtliche Umgang mit wiederholt delinquenten jungen u. heranwachsenden Tätern in Deutschland und Russland unter Berücksichtigung der neusten kriminologischen Befunde, 2013, S. 46 ff.; *Dölling/Hermann/Laue*, Kriminologie, § 12 Rn. 6; zur sog. „age-crime curve" s. auch die Befunde bei *Albrecht/Grundies*, MschrKrim 2009, 326.

37 *Albrecht/Grundies*, MschrKrim 2010, 326 (337 ff.); *Walter/Remschmidt*, MschrKrim 2004, 333 (338); *dies*., ZJJ 2013, 48 (50).

38 Statt aller *Walter/Neubacher*, Jugendkriminalität, Rn. 482 ff., *Boers*, in: DVJJ-27. JGT, 340 (353, 359) m. w. Nachw.; *Göppinger*, Kriminologie, S. 379 f.; *Heinz*, RdJ 1984, 302 (kein Zusammenhang); *Heinz/Spieß/Storz*, Krim-Forschung 80, 1988, S. 631, 656; *Kerner*, in: *Jehle*, S. 231; s. auch *Schubert*, Delinquente Karrieren Jugendlicher, 1997. Zu den daraus folgenden Problemen für die Strafverfolgung von Kindern, s. *Frehsee*, ZStW 100 (1988), 290 u. unter Rn. 150.

39 *Naplawa*, BewHi 2006, 260.



© 2026 W. Kohlhammer, Stuttgart